

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 1 KR 37/08 B

L 4 KR 250/07 (Bayerisches LSG)
S 18 KR 248/05 (SG München)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 30. Juni 2008 durch den
Präsidenten M a s u c h sowie die Richter Prof. Dr. S c h l e g e l und
Dr. H a u c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Bayerischen Landessozialgerichts vom 14. März 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin ist als Ehefrau und Sonderrechtsnachfolgerin des im Verlaufe des Rechtsstreits verstorbenen, bei der beklagten Ersatzkasse versichert gewesenen Versicherten D. M. in den Vorinstanzen mit dem Begehren erfolglos geblieben, für den Monat Oktober 2004 Krankengeld (Krg) - unter Anrechnung von Erwerbsminderungsrente - gewährt zu erhalten und beitragsrechtliche Nebenansprüche bestätigt zu bekommen. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung gegen das klagabweisende erstinstanzliche Urteil zurückgewiesen. Zur Begründung hat das LSG ua ausgeführt, Krg sei dem Versicherten immer nur abschnittsweise gewährt worden, zuletzt bis Ende September 2004. Krg für den Monat Oktober 2004 sei von der Beklagten noch nicht bewilligt worden, als der Rentenversicherungsträger dem Versicherten Rente wegen voller Erwerbsminderung ab 1.5.2004 zuerkannte (Bescheid vom 27.10.2004). Die Beklagte habe es wegen dieses Rentenanspruchs zu Recht abgelehnt, weiteres Krg zu zahlen und stattdessen für Oktober 2004 namens des Rentenversicherungsträgers die Rente gezahlt (Bescheid vom 2.11.2004). Die ärztliche Bescheinigung über im Oktober/November 2004 bestehende Arbeitsunfähigkeit vom 2.11.2004 sei erst am 3.11.2004 bei der Beklagten eingegangen (Beschluss vom 14.3.2008).
- 2 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Beschluss.

II

- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG zu verwerfen. Sie entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung des allein geltend gemachten Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG.
- 4 Die Klägerin legt mit ihrer Rüge, das LSG sei vom Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 25.11.1981 - 3 RK 44/80 - (USK 81259) abgewichen, eine Rechtsprechungsdivergenz (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht entsprechend den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dar. Hierzu müssen nämlich entscheidungstragende abstrakte Rechtssätze in der Entscheidung des Berufungsgerichts einerseits und in dem herangezogenen höchstgerichtlichen Urteil andererseits gegenübergestellt und Ausführungen dazu gemacht werden, weshalb beide miteinander unvereinbar sein sollen (vgl zB Meyer-Ladewig in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160a RdNr 15, § 160 RdNr 10 ff jeweils mwN). Die Beschwerde trägt darauf bezogen zusammenfassend lediglich vor, das BSG-Urteil treffe



eindeutige Aussagen dazu, dass die Krankenkasse verpflichtet sei, den Unterschied zwischen EU-Rente und dem höheren Krg zu zahlen; weitere Ausführungen dazu würden nicht gemacht. Damit kann das Vorliegen des Revisionszulassungsgrundes nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht darlegt werden: Dass das LSG einen abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, der im Gegensatz zu einem solchen des BSG steht und aus dem das Bedürfnis nach Herbeiführung von Rechtseinheit in einem Revisionsverfahren abgeleitet werden kann, ist nicht ersichtlich; denn das LSG hat schon zwischen dem von ihm entschiedenen Sachverhalt und demjenigen des BSG-Urteils vom 25.11.1981 wesentliche Unterschiede gesehen, die nach seiner Auffassung eine Heranziehung der BSG-Rechtsprechung ausschließen. Das Beschwerdevorbringen enthält im Kern nur die Rüge, der LSG-Beschluss beruhe "auf einer rechtsfehlerhaften Nichtbeachtung des BSG-Urteils vom 25.11.1981". Das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde dient indessen nicht dazu, die von einem Beschwerdeführer angezweifelte sachliche Richtigkeit der Begründung des LSG durch das BSG erneut umfassend überprüfen zu lassen; darauf, ob das LSG den Rechtsstreit zutreffend entschieden hat, kommt es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht an (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*). Soweit in diesem Zusammenhang vorgetragen wird, der Bescheid des Rentenversicherungsträgers sei bei dem Versicherten bereits am 2.11.2004 eingegangen, ist dies durch Feststellungen des LSG nicht gedeckt (*vgl aber § 163 SGG*). Wenn sich die Beschwerdeführerin teilweise (auch) gegen vom LSG getroffene bzw nicht getroffene Feststellungen hätte wenden wollen, wäre die Rüge eines Verfahrensfehlers (Zulassungsgrund des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG) in Betracht gekommen; darauf wird die begehrte Revisionszulassung aber - unbeschadet der Frage der Entscheidungserheblichkeit einer solchen Rüge - nicht gestützt.

- 5 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat analog § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG ab.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

